

Überprüft man in diesem Zusammenhang die Rechtsprechung in Berlin, dann ergibt sich, daß ein erheblicher Teil der Bestrafungen nach § 30 StEG unter zwei Jahren liegt. Bereits aus dieser Sicht ergeben sich Zweifel, ob es sich in diesen Fällen um wirklich schwere Angriffe gehandelt hat.

Wann liegt eine „schwere Schädigung“ vor?

Wir haben unter diesem Aspekt den derzeitigen Stand der Rechtsprechung eingeschätzt und erhebliche Unsicherheiten festgestellt. An die Erfüllung des Tatbestandsmerkmals „schwere Schädigung“ im Sinne des § 30 Abs. 2 Satz 1 StEG werden sehr unterschiedliche Anforderungen gestellt. Das Stadtbezirksgericht Pankow hat z. B. zwei Angeklagte, die in einem Großhandelslager mehrere Tonnen Äpfel im Gesamtwert von etwa 6700 MDN entwendet hatten, gemäß § 30 Abs. 2 Satz 1 StEG zu Zuchthausstrafen verurteilt. Das Stadtbezirksgericht Prenzlauer Berg dagegen hat gegen eine junge Frau, die in weniger als drei Wochen das gesellschaftliche Eigentum um 5300 MDN schädigte, eine bedingte Gefängnisstrafe ausgesprochen. Beide Entscheidungen sind fehlerhaft. Während im letztgenannten Fall subjektive Momente, wie die Jugend der Angeklagten, ihre Schwangerschaft und die Rolle ihres als Hehler bestraften Ehemannes, in unzulässiger Weise überbetont und unter Verkennung der tatsächlich vorhandenen verbrecherischen Intensität und der Notwendigkeit des Schutzes vor solchen Angriffen eine Strafe ohne Freiheitsentzug ausgesprochen wurde, hat das Stadtbezirksgericht Pankow die Schwere des Angriffs überschätzt. In beiden Fällen wäre die Anwendung einer Freiheitsstrafe gern. § 29, StEG richtig gewesen.

Die Entscheidung des Stadtbezirksgerichts Pankow zeigt sehr deutlich, daß die Schwierigkeit der Abgrenzung zwischen § 29 und § 30 StEG insbesondere in der Feststellung besteht, bei welcher Schadenshöhe eine schwere Schädigung des sozialistischen Eigentums eingetreten ist. Im Interesse der Rechtssicherheit und der einheitlichen Gesetzesanwendung ist es unerlässlich, daß das Oberste Gericht sich dieser Frage zuwendet und eine Klärung herbeiführt. Sicherlich wird aber erst ein beträchtlich höherer als der in der erwähnten Entscheidung festgestellte Schaden die Anwendung des § 30 StEG unter dem Gesichtspunkt der schweren Schädigung erfordern^{2,3}.

Mit der Klärung dieser Frage ist aber die gesamte Problematik der Anwendung des § 30 Abs. 2 Satz 1 StEG noch nicht ausgeschöpft. Die Praxis zeigt über die genannten Feststellungen hinaus, daß Tendenzen bestehen, die rechtliche Subsumtion ausschließlich unter dem Gesichtspunkt der Höhe des eingetretenen Schadens vorzunehmen. Das Stadtgericht hat sich in einer Entscheidung¹ mit dieser Auffassung bereits auseinandergesetzt. Nach wie vor sind wir der Meinung, daß die wertmäßige Schadenshöhe zwar ein sehr wesentliches, nicht aber das allein entscheidende Kriterium ist. Daneben müssen eine Reihe weiterer objektiver und tatbezogener Umstände, wie etwa der Zeitraum, in dem dieser Schaden verursacht worden ist, die konkrete Begehungsweise und die möglicherweise über den materiellen Schaden hinaus eingetretenen weiteren Folgen, der rechtlichen Beurteilung mit zugrunde gelegt werden.

Das kann allerdings nicht für solche Umstände gelten, die den einzelnen Vermögensträger und seine Vermögenssituation betreffen. Wir können daher der in einer unveröffentlichten Entscheidung des Stadtgerichts vertretenen Auffassung nicht zustimmen, es sei in

jedem Fall unabhängig von der festgestellten Schadenshöhe der Nachweis zu führen, daß die Tat Auswirkungen und Störungen verursacht hat, die eine schwere Schädigung des gesellschaftlichen Eigentums nach sich ziehen. Das würde in der Konsequenz bedeuten, daß z. B. der Angriff auf das Eigentum einer schwachen LPG schon dann als schwerer Fall anzusehen wäre, wenn ein relativ geringer Schaden entstanden ist; andererseits würde eine erheblich höhere Schadensverursachung zum Nachteil eines großen Industriebetriebes nicht die Voraussetzungen für die Anwendung des schweren Falles erfüllen. Hier müssen vielmehr gesamtgesellschaftliche Belange und nicht etwa territoriale Zufälligkeiten beachtet werden. Das schließt allerdings nicht aus, sondern erfordert vielmehr, daß derartige Umstände bei der Strafzumessung dann beachtet werden, wenn sie vom Vorsatz des Täters mit erfaßt sind, also den Grad seiner Schuld mitbestimmen.

Zusammenfassend kommen wir zu dem Ergebnis, daß die Anwendung des § 30 Abs. 2 Satz 1 StEG auf die wirklich schwerwiegenden Angriffe beschränkt werden muß. Die Bestimmung des § 29 StEG muß als 'die Strafbestimmung für den Normalfall betrachtet werden, die in der Mehrzahl der Fälle unter Anwendung unseres differenzierten Strafsystems den wirksamen Schutz des gesellschaftlichen Eigentums gewährleistet.

Wann kann von einer „verantwortlichen Stellung“ gesprochen werden?

Beträchtliche Schwierigkeiten bereitet die Prüfung der Frage, ob eine Handlung tatbestandsmäßig im Sinne des § 30 Abs. 2 Buchst. a StEG ist. Bis in die jüngste Zeit hinein bestanden Tendenzen zu einer Ausweitung dieses Tatbestandes auf alle Täter, die sine in irgendeiner Weise leitende Tätigkeit ausgeübt haben. Es scheint uns — wie übrigens auch hinsichtlich der Anwendung des § 30 Abs. 2 Satz 1 StEG — ein Mangel der Rechtsprechung des Obersten Gerichts zu sein, wenn bisher eine hinreichende Klärung dieser Frage nicht erfolgt ist und in den Entscheidungen lediglich dargelegt wird, welche Tätigkeiten nicht den Anforderungen des Tatbestandsmerkmals der „verantwortlichen Stellung“ entsprechen. Diese negative Beschreibung wird den Bedürfnissen der Praxis nicht gerecht.

Aus der Berliner Rechtsprechung ergibt sich dazu zwar, daß dieser Tatbestand keine große Bedeutung hat. In der Regel sind in derartigen Fällen andere Alternativen des § 30 StEG erfüllt. So hat z. B. der Leiter der Kontrollinventurgruppe eines Kreisbetriebes der HO-Gaststätten gemeinsam mit den Angehörigen der Inventurgruppe das gesellschaftliche Eigentum um etwa 20 000 MDN geschädigt, indem die bei den Kontrollinventuren festgestellten Plus-Beträge nicht dem gesellschaftlichen Eigentum zugeführt, sondern mit den jeweiligen Gaststättenleitern geteilt wurden. Es war also ohnehin § 30 Abs. 2 Buchst. b StEG anzuwenden.

Gleichwohl kann gegenwärtig auf eine Klärung des Anwendungsbereichs dieses Tatbestandes und auf die Ausarbeitung entsprechender Kriterien nicht verzichtet werden. Das entscheidende Kriterium für das Merkmal „verantwortliche Stellung“ ist u. E. ihre Bedeutung für das sozialistische Eigentum. Subjekt dieses Tatbestandes kann nur derjenige sein, der für den Schutz und die Mehrung der dem jeweiligen Vermögensträger anvertrauten Werte eine besondere, konkrete und im Arbeitsvertrag spezifizierte Verantwortung hat. Eine nicht unwesentliche Bedeutung werden dabei Umstände haben, die diese Tätigkeit als eine leitende qualifizieren, wie etwa die Befugnisse, aber auch die Höhe des Gehalts.

Einen Täter, der im wesentlichen nur Verwahrbefugnisse hat, wie z. B. ein Lagerleiter, oder einen Gaststättenleiter, dessen Hauptaufgabe es ist, die Gaststätte

² Vgl. dazu die Ausführungen von Peckermann/Lehmann in diesem Heft.

³ Stadtgericht von Groß-Berlin, Urteil vom 14. April 1964 — 102 e BSB 60/64 - NJ 1964 S. 445.